

► Zinsen

Negativzinsen sind nicht unzulässig

| Die Regelungen über Negativzinsen oder Verwahrentgelte stellen Preisnebenabreden dar, die als solche nicht kontrollfähig sind. |

Das ist die Auffassung des LG Leipzig (8.7.21, 5 O 640/20, Abruf-Nr. 223907), das eine Klage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen eine Sparkasse abgewiesen hat. Diese hatte das Verwahrentgelt nur bei einem Kontowechsel erhoben und die Regelung in eine Anlage „Verwahrentgelt Girokonto“ zum Kontovertrag übernommen und sich unterzeichnen lassen. Damit ist der Streit aber noch nicht zu Ende. Die Verbraucherzentrale hat umgehend die Berufung angekündigt. Es ist zu erwarten, dass der BGH die Frage abschließend wird entscheiden müssen. Es sind gegen verschiedene weitere Banken entsprechende Klagen anhängig. Sollte der BGH die Verwahrentgelte oder Negativzinsen für unzulässig halten, müssten die Banken diese zurückzahlen. Damit nicht eingewandt werden kann, diese seien vorbehaltlos gezahlt worden, sollten Kunden regelmäßigen Abrechnungen vorbehaltlich widersprechen und auf die höchstrichterliche Klärung der Frage verweisen.

MERKE | Anders als das LG Leipzig hat das LG Tübingen die Frage beantwortet (25.5.18, 4 O 225/17): Das Erheben von Negativzinsen mittels Preisaushangs bei Einlagen auf einem Girokonto, für das Kontoführungsgebühren erhoben werden, benachteiligt danach Bankkunden unangemessen und ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 1 BGB unzulässig. Am Ende wird die Frage höchstrichterlich entschieden werden müssen. Solange sollten sich Bankkunden alle Rechte sichern.

► Fluggastrechte

Vorteile sind auszugleichen

| Eine Entschädigungsleistung, die ein Fluggast nach Stornierung eines zu einer Pauschalreise gehörenden Flugs vom Reiseveranstalter für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit erhalten hat, stellt eine Schadenersatzleistung dar, die nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 FluggastrechteVO auf Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach Art. 7 Abs. 1 FluggastrechteVO nach Maßgabe der Grundsätze über die Vorteilsausgleichung anrechenbar ist. |

Das hat der BGH (1.6.21, X ZR 8/20, Abruf-Nr. 223467) jetzt klargestellt. Mit dem Ausgleichsanspruch nach der FluggastrechteVO wird eine pauschalierte Entschädigung für die Unannehmlichkeiten gewährt, die einem Fluggast mit der Annullierung eines Flugs entstehen (EuGH 23.10.12, C-581/10 und C-629/10). Nicht erfasst sind hiervon individuelle Schäden, die der Fluggast über die allgemeinen Unannehmlichkeiten hinaus erlitten hat (EuGH 28.5.20, C-153/19).

MERKE | Der Anspruch auf Ausgleichszahlung und der Anspruch auf Schadenersatz wegen vertaner Urlaubszeit sind beide auf eine pauschale Entschädigung dafür gerichtet, dass der mit der geschuldeten Leistung angestrebte Zweck nicht erreicht wurde und der Reisende seine Zeit nicht wie geplant verbringen konnte. Wegen der Deckungsgleichheit erfolgt die Anrechnung.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223907

**Anderes Gericht,
andere Auffassung**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223467

**Darauf sind die
Ansprüche gerichtet**